

## EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### I. GELTUNGSBEREICH – AUSSCHLUSS INTERNATIONALEN KAUFRECHTS

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Verträge, auch künftige, werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Lieferant widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und schriftlich gesondert uns gegenüber geltend zu machen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.
3. Alle Vertragsverhältnisse mit der Heinlein Plastik-Technik GmbH unterliegen dem deutschen unvereinheitlichten Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Alle bi- und/oder multilateralen Abkommen über den Kauf beweglicher Gegenstände, insbesondere die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens (CISG) über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

### II. ANGEBOT – BESTELLUNGEN – ENERGIEEFFIZIENZ

1. Unsere Lieferanten verpflichten sich, Bestellungen unseres Hauses binnen einer Frist von längstens 5 Werktagen unter Nennung eines verbindlichen Liefertermins anzunehmen und zu bestätigen, wobei nach Ablauf der Frist eine Bindung unseres Hauses an die Bestellung entfällt.
2. Von uns getätigte Bestellungen sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder wir dem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung zusenden.
3. Angebote und Bemusterungen unserer Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
4. Das Unternehmen Heinlein Plastik Technik unterhält seit Jahren ein nach internationalem Standard aufgebautes und zertifiziertes Energiemanagementsystem. Vor diesem Hintergrund liegt auch bei unseren Beschaffungsprozessen der Fokus auf energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen. Somit leisten Lieferanten einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der energiebezogenen Leistungen. Produkte oder Leistungen welche derartige Kriterien nur teilweise oder gar nicht erfüllen, müssen im Vorfeld als solche unserer Materialwirtschaft aktiv bekannt gemacht werden.

### III. PREISE

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindende Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Es ist „DPU Ansbach, Heinlein Plastik-Technik“ (Incoterms 2020) an uns zu liefern.
2. In den Angeboten und Rechnungen hat der Lieferant die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Andernfalls ist sie im Preis enthalten.
3. Es bedarf einer gesonderten Vereinbarung, wenn Verpackungen an den Lieferanten zurückzugeben sind.

### IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen des Lieferanten haben die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu enthalten. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen und Lieferscheine.
2. Forderungen des Lieferanten werden erst nach vollständigem Wareneingang sowie Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
4. Ist der Zugang einer Rechnung bei uns ungeklärt, treten die Voraussetzungen des Verzugs nur ein, wenn uns der Lieferant den Rechnungszugang nachweist.
5. Verzugszinsen sind der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 II 2 BGB beschränkt.

### V. LIEFERUNG – LIEFERVERZUG – GEFÄHRÜBERGANG

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Ausführungs- und Lieferfristen sind bindend.
2. Lieferscheine sind getrennt nach Bestellungen der Ware beizufügen.
3. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls für ihn erkennbar wird, dass er Liefertermine nicht einhalten kann.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns alle gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
5. Befindet sich der Lieferant bei einem Sukzessivlieferungsvertrag mit einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten

- Nachfrist hinsichtlich der Teillieferung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit, sobald wir die Abnahme dieser Teillieferung schriftlich ablehnen. Diesen Falls sind wir zu Deckungskäufen berechtigt. Fallen hierfür Mehraufwendungen an, so hat uns der Lieferant diese zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
6. Teillieferungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und verpflichten uns nicht zur teilweisen Bezahlung im Voraus.
  7. Der Eintritt von Lieferverzug berechtigt uns zur Beanspruchung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede angefangene Woche des Verzugs, wobei die Vertragsstrafe auf insgesamt 5% des Auftragswertes begrenzt ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist von uns spätestens bei Bezahlung der Rechnung geltend zu machen, welche auf die verspätete Lieferung folgt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen; die von uns beanspruchte Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.
  8. Lieferungen und Leistungen erfolgen „franko“ bzw. „DPU Ansbach, Heinlein Plastik-Technik“ (Incoterms 2020), der Lieferant trägt die Leistungs- und Transportgefahr bis zur Übergabe an uns.

### VI. MÄNGEL DER LIEFERUNG – MÄNGELANSPRÜCHE

1. Der Lieferant sichert die vollständige Übereinstimmung seiner Lieferungen bzw. Leistungen gemäß den von ihm zur Verfügung gestellten Proben, Mustern und Beschreibungen mit den dann tatsächlich an uns erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen ausdrücklich zu.
2. Eine Überprüfung der Lieferung auf Mengen- und Qualitätsabweichungen erfolgt bei uns binnen angemessener Frist. Die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen, den Käufer trifft somit keine Untersuchungs- und Rückpflicht. Sind Mängel bzw. Mengenabweichungen offensichtlich, so ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, wenn diese binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang der Ware beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln haben wir rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge binnen 5 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung beim Lieferanten eingeht.
3. Wenn die bestellte Lieferung oder Leistung bei Ablieferung an uns mit Mängeln behaftet ist, berechtigt uns dies, zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Ist eine von uns gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen, können wir zwischen Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt uns daneben das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüchen.
4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, erforderliche Nachbesserungsarbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst auszuführen. Diesen Falls mindert sich der Preis zumindest um die Nachbesserungskosten.
5. Die Gewährleistungspflicht beträgt 36 Monate. Schweben zwischen uns und dem Lieferanten Verhandlungen über unsere Mängelansprüche und verweigert der Lieferant die Fortsetzung der Verhandlungen, so endet die Hemmung der Verjährung jedoch nur dann, wenn uns gegenüber die Weigerung schriftlich erfolgt. Wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung auf Mängel hin überprüft, endet die Hemmung der Verjährung erst dann, wenn uns das Ergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

### VII. PRODUKTHAFTUNG – VERSICHERUNG

1. Im Falle der Verantwortlichkeit unseres Lieferanten für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist dieser verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Schadensursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzurechnen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Unsere Lieferanten sind im Rahmen der vorstehenden Ziff. VII. 1. auch zur Erstattung etwaiger Aufwendungen verpflichtet, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Umfang und Inhalt etwaiger Rückrufmaßnahmen werden wir unsere Lieferanten

unverzüglich unterrichten und Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles sowie zur Stellungnahme geben.

3. Für Fälle der Produkthaftung verpflichten sich unsere Lieferanten zum Abschluss einer auf ganz Europa erstreckten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung, die hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen hat, wobei hiervon etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche unseres Hauses unberührt bleiben. Eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages leitet uns der Lieferant auf unsere Anforderung hin unverzüglich zu.

#### **VIII. SCHUTZRECHTE DRITTER**

1. Unsere Lieferanten sichern zu, dass im Zusammenhang mit ihren Lieferungen oder Leistungen keine Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte Dritter) verletzt werden.
2. Von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellen uns unsere Lieferanten frei. Diese Freistellung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
3. Über bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren und einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

#### **IX. NUTZUNGSRECHTE – ZEICHNUNGEN – MODELLE**

1. Unsere Lieferanten übertragen uns mit Vertragsschluss die ausschließlichen Nutzungsrechte an Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen und Datenträgern jedweder Art, soweit diese für uns hergestellt, bzw. in unserem Auftrag entstanden sind.
2. Unser Haus ist zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung dieser Gegenstände, Unterlagen, Medien und deren Ergebnisse berechtigt, soweit wir unseren Lieferanten nicht anderweitig beauftragt haben.
3. Von uns gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Werkzeuge, Lehren, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Abbildungen und Zeichnungen, Datenträger und sonstige Teile jedweder Art bleiben unser Eigentum und sind uns auf unser Verlangen hin unverzüglich herauszugeben. Soweit sie sich im Gewahrsam unseres Lieferanten befinden, hat sie dieser gegen alle versicherbaren Risiken - insbesondere gegen Diebstahl und Feuer - entsprechend zu versichern.

#### **X. GEHEIMHALTUNG – WERBUNG**

1. Unsere Lieferanten verpflichten sich, unser ihnen bekannt gewordenes Know-how und alle kaufmännischen, sowie technischen Details, sowie sämtliche Betriebsvorgänge, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, als diese Details und Vorgänge nicht unabhängig von ihrem Verhalten allgemein bekannt werden.
2. Unsere Lieferanten dürfen auf geschäftliche Verbindungen mit uns in sämtlichen Arten von Werbung und Information für Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung hinweisen.

#### **XI. AUSTAUSCHSTOFFE**

Beabsichtigt der Lieferant anstatt der angebotenen, bestellten oder von uns zur Verfügung gestellten Werkstoffe Austauschstoffe zu verwenden, so bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

#### **XII. DATENSCHUTZ-HINWEIS**

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der von Ihnen angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt, um Sie als Ansprechpartner und/oder Lieferant identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, um Ihr Angebot ordnungsgemäß zu bearbeiten, zur Erfüllung und Abwicklung der von Ihnen erteilten Angebote und/oder Lieferung, sowie zur Rechnungsbearbeitung. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, Sie haben in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den Transparenzinformationen, die Sie im Internet unter nachfolgendem Link nachlesen können:

[https://www.heinlein-plastik.de/download/Transparenzinformation\\_Heinlein-Plastik\\_allgemein.pdf](https://www.heinlein-plastik.de/download/Transparenzinformation_Heinlein-Plastik_allgemein.pdf).

#### **XIII. ERFÜLLUNGORT – GERICHTSSTAND – WIRKSAMKEIT**

1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse, der Sitz des Bestellers vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.
3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine geeignete und ausgewogene Regelung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, so nah wie möglich an den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung herankommt. Das gleiche gilt, wenn die Parteien unbewusst zu einem bestimmten Sachverhalt dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen haben; in diesem Fall gilt eine geeignete und ausgewogene Regelung mit dem Inhalt, den die Parteien im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt bedacht hätten.

#### **XIV. PRODUKTSICHERHEIT - PERSONENSCHUTZ**

1. Alle an uns gelieferten Produkte und Dienstleistungen haben, sofern anwendbar, folgende Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und Forderungen zu erfüllen.
  - a. Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) inklusive der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)
  - b. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
  - c. EG Maschinen-Richtlinie einschließlich deren Änderungen.
  - d. Sämtliche geltenden Richtlinien der EU sowie harmonisierten europäischen Normen.
2. Für den Fall das die harmonisierten europäischen Normen fehlen, sind die deutschen Normen und technischen Spezifikationen entsprechend „Verzeichnis der Normen gemäß Maschinenverordnung – 9. ProdSV“ einzuhalten.
3. Wird in begründeten Fällen von Punkt XIV Nr. 1.d und XIV Nr. 2 abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde. Diese Verpflichtung schließt folgende Punkte ein.
  - a. Verwendungsfertige Maschinen müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.
  - b. Bei angebrachter CE-Kennzeichnung muss eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinen-Richtlinie beigefügt sein.
  - c. Bei unvollständigen Maschinen muss eine Einbauerklärung gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegen. Die Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnemarkt-Richtlinien wird, soweit vom Lieferumfang her möglich, zur Bedingung gemacht und ist zu bescheinigen.
  - d. Für Maschinen nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorzulegen.
  - e. Es ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie und DIN EN ISO 12 100-2 in deutscher Sprache inkl. der Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten beizufügen.
  - f. Es ist eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie bereitzustellen.